



Stadt Gifhorn

**Neufassung der
Straßenreinigungsgebührensatzung**
Informationsveranstaltung Ratssaal

Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb der
Stadt Gifhorn
17.12.2019



Was ist Straßenreinigung?

- Straßenreinigung und Winterdienst sind Bestandteile einer kommunalen Pflichtaufgabe im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
- Aspekte wie Verkehrssicherheit, Gefahrenabwehr und Pflege des Stadtbildes stehen im Vordergrund
- Serviceleistung für die Allgemeinheit
- Umfassende Organisation, Logistik und rechtliche Ausgestaltung
- Dienstleistung – deshalb gebührenpflichtig und nicht kostenlos

➔ Straßenreinigung und Gebührenerhebung bilden daher eine untrennbare Einheit.



Straßenreinigung im Gifhorer Stadtgebiet

- Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung der Stadt Gifhorn – Regelungswerke der Straßenreinigung in Gifhorn
- Art und Umfang der Straßenreinigung
- Übertragung der Reinigungspflichten auf die Anlieger
 - Pflicht zur Reinigung kann vollständig oder teilweise übertragen werden
 - ASG reinigt im Stadtgebiet die Straßen und Radwege des Vorrang-Radwege-Netzes
 - Geh- und Radwege welche nicht dem Vorrang-Radwege-Netz angehören – Reinigungspflicht Anlieger
 - Ortsteile Neubokel, Wilsche, Winkel, Gamsen und Kästorf: komplette Übertragung der Reinigungspflicht auf Anlieger – mit Ausnahme der Straßen: Am Tappenberg, Campus, Bruno-Kuhn-Straße, Hamburger Straße und Hauptstraße



Sofern die Reinigungspflicht nicht auf die Anlieger übertragen wurde, verbleibt sie bei der Stadt Gifhorn und wird vom ASG wahrgenommen. Dafür werden von den Anliegern Straßenreinigungsgebühren erhoben.

Straßenverzeichnis

- Anlage zur Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung
- umfasst alle zu reinigenden Straßen, Parkplätze sowie Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege nach dem Vorrang-Radwege-Netz
- Abbildung der Reinigungsklassen (Gebührenklassen)
- Einführung Winterdienstklassen erfordert Erweiterung des Straßenverzeichnisses und damit auch die Anpassung von Straßenreinigungssatzung und –verordnung
- www.stadt-gifhorn.de/Bürgerorientiert/OrtsrechtSatzungen
- www.asg-gifhorn.de/Satzungen



Straßenverzeichnis ab dem 01.01.2020

Auszug:

Die Stadt Gifhorn reinigt auf einer Breite von ca. 1,50 m die folgenden straßenbegleitenden Radwege, für Radfahrer freigegebene Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege und führt den Winterdienst ebenfalls auf einer Breite von ca. 1,5 m durch:

Straße	Bereich
Alfred-Bessler-Straße	
Allerstraße	
Am Weinberg	
Braunschweiger Straße	
Bromer Straße	
Bruno-Kuhn-Straße	
Calberlaher Damm	
Celler Straße	Südseite, Nordseite vom Kreisel in Richtung B 188
Dannenbütteler Weg	
Eyßelheideweg	von der Einmündung Haselbusch bis zur Braunschweiger Straße
Fallerslebener Straße	Nordseite: Hausnummer 1 bis 11, 23 bis 31, Südseite: Einmündung Braunschweiger Str. bis Fallerslebener Str. 6
Hamburger Straße	Ostseite, Westseite von Hausnummer 50 bis Einmündung Denkmalstraße
Hauptstraße	Ostseite
I. Koppelweg	
II. Koppelweg	
Im Heidland	
Konrad-Adenauer-Straße	Ostseite, Westseite von Hausnummer 1a-13
Lehmweg	
Limbergstraße	
Lüneburger Straße	
Nordhoffstraße	
Oldastraße	Hausnummer 1-2
Pommernring	
Schillerplatz	Hausnummer 5,6,7,9
Wilscher Weg	
Winkeler Straße	Ostseite bis Hausnummer 3, Westseite
Zur Allerwelle	



Straßenreinigungsgebühren

- Straßenreinigungsgebührensatzung – Regelwerk
- Straßenreinigungsgebühren werden für die Reinigungsleistung erhoben
- Gebührenpflichtige = Eigentümer der Grundstücke, die entsprechend Straßenverzeichnis an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen
- die Gebühren werden zum Jahresbeginn durch einen Gebührenbescheid festgesetzt
- Quartalsfälligkeiten: 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu je einem Viertel
- auf Antrag Jahreszahlung zum 01.07. möglich



Warum eine neue Straßenreinigungsgebührensatzung?

- Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil v. 30.01.2017, 9 LB 194/16 – Straßenreinigungsgebührensatzung Stadt Barsinghausen unwirksam
- Frontmetermaßstab mit höherrangigem Recht nicht vereinbar insbesondere Art. 3 Abs. 1 GG – allg. Gleichheitssatz und § 5 Abs. 3 Satz 2 Nds. Kommunalabgabengesetz – Wahrscheinlichkeitsmaßstab
- Mängel der Satzung:
 - Gebührenmaßstab „Frontmeter“ bevorzugt bestimmte Sonderformen von Grundstücken
 - Regelung und Bewertung von Eckgrundstücken zu unbestimmt
 - Ausnahmen bei der Grundstücksveranlagung
 - Winterdienstgebühren sind gesondert auszuweisen

➔ **bisherige Satzung der Stadt Gifhorn enthält gleiche oder ähnliche Regelungen, deshalb muss die Satzung der Stadt Gifhorn der neuen Rechtsprechung angepasst werden**



Straßenreinigungsgebührensatzung 01.01.2020

- Klassifizierung der Winterdienstgebühren in der bisherigen Reinigungsklasse 1 (wöchentliche Reinigung)
- jeder Eigentümer wird eigenständig veranlagt, keine gemeinsame Veranlagung mehr über sogenannte Hausgemeinschaften
- Änderung des Gebührenmaßstabes



künftige Reinigungsklassen

- **Reinigungsdienst RD 1:**
maschinelle Straßenreinigung einmal wöchentlich
- **Reinigungsdienst FG 1:**
maschinelle Straßenreinigung sechsmal wöchentlich inklusive
Winterdienst (Fußgängerzone)
- **Winterdienst WH 1:**
Winterdienst auf Straßen der Prioritäten 1 und 2
(verkehrswichtige oder gefährliche Straßen)
- **Winterdienst WN 1:**
Winterdienst auf Straßen der Priorität 3
(Nebenstraßen)



Straßenverzeichnis ab dem 01.01.2020

Auszug:

Straßenverzeichnis		Reinigungsklassen			
Straße	Bereich	Reinigung 1 x wöchentlich	Fußgängerbereiche Reinigung 6 x wöchentlich inkl. Winterdienst	Winterdienst Hauptstraßen, Straßen der Priorität 1 und 2	Winterdienst Nebenstraßen, Straßen der Priorität 3
		RD 1	FG 1	WH 1	WN 1
Am Allerkanal		x			x
Am Bostelberg		x			x
Am Bullenberg		x			x
Am Fuchsberg		x			x
Am Goldenen Berge		x			x
Am Hang		x			x
Am Laubberg	Einmündung Alter Postweg bis Übergang am Wasserturm	x		x	
Am Laubberg	Stichweg zur Braunschweiger Straße	x			x
Am Luckmoor		x			x
Am Quälberg		x			x
Am Ring		x			x
Am Schloßgarten		x			x
Am Sportplatz Eyßelheide		x			x



Straßenverzeichnis ab dem 01.01.2020

Auszug:

Straßenverzeichnis		Reinigungsklassen			
Straße	Bereich	Reinigung 1 x wöchentlich	Fußgängerbereiche Reinigung 6 x wöchentlich inkl. Winterdienst	Winterdienst Hauptstraßen, Straßen der Priorität 1 und 2	Winterdienst Nebenstraßen, Straßen der Priorität 3
		RD 1	FG 1	WH 1	WN 1
Plätze					
Herbert-Trautmann-Platz		x		x	
Parkplatz "Carl-Diem-Straße"		x			x
Parkplatz "Am Bostelberg"		x			x
Parkplatz "Fallerslebener Straße"	Kaninchengarten	x		x	
Parkplatz "Michael-Clare-Straße"	Michael-Clare-Straße/Rathausstraße/Schulplatz	x		x	
Parkplatz "Egerländer Weg"		x			x
Parkplatz "Im Hängelmoor"		x			x
Parkplatz "Hallsbergplatz"		x		x	
Parkplatz "P+R am Bahnhof Süd"		x		x	
Iseparkplatz		x		x	



künftige Gebührensätze

<u>Reinigungsdienst RD 1:</u>	1,91 € jährlich je Meter Berechnungsfaktor
<u>Reinigungs- und Winterdienst FG 1:</u>	4,10 € jährlich je Meter Berechnungsfaktor
<u>Winterdienst WH 1:</u>	0,37 € jährlich je Meter Berechnungsfaktor
<u>Winterdienst WN 1:</u>	0,13 € jährlich je Meter Berechnungsfaktor

Zu welcher Reinigungsklasse eine Straße gehört, ist dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung zu entnehmen.

www.stadt-gifhorn.de/Bürgerorientiert/OrtsrechtSatzungen
www.asg-gifhorn.de/Satzungen



Veranlagung Miteigentum

Beispielsweise:

Eigentümer von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, Gemeinschaftsgrundstücken oder Garagenhöfen

bisher:

- Veranlagung Straßenreinigung des gesamten Objektes über einen Bescheid an die Hausverwaltungen etc. - getrennt von der Grundsteuer

neu:

- Einzelne Veranlagung der Eigentümer
- Grundabgabenbescheid wird um die Straßenreinigungsgebühr ergänzt
- kein zusätzlicher Bescheid

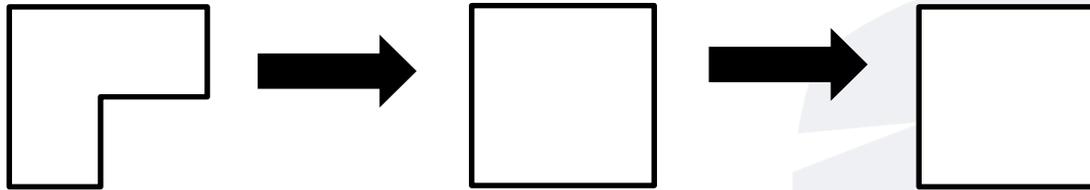


Gebührenmaßstab

- Verteilung der Kosten auf die Gebührenpflichtigen
- Ab 01.01.2020 – Flächenmaßstab
- Bemessungsgrundlage: Größe des Grundstückes
- Zuschnitt und Lage des Grundstückes sowie der Verlauf der Straße ist zukünftig nicht mehr von Bedeutung
- Grundstücksflächen können einfach ermittelt werden (Automatisiertes Liegenschaftskataster – ALK)
- eindeutiger, nachvollziehbarer, gerechter

Wie wird die Grundstückfläche berücksichtigt?

Beispiel an einem Grundstück von 100 m²:



100 m²

Grundstücksfront: 4 m

100 m²

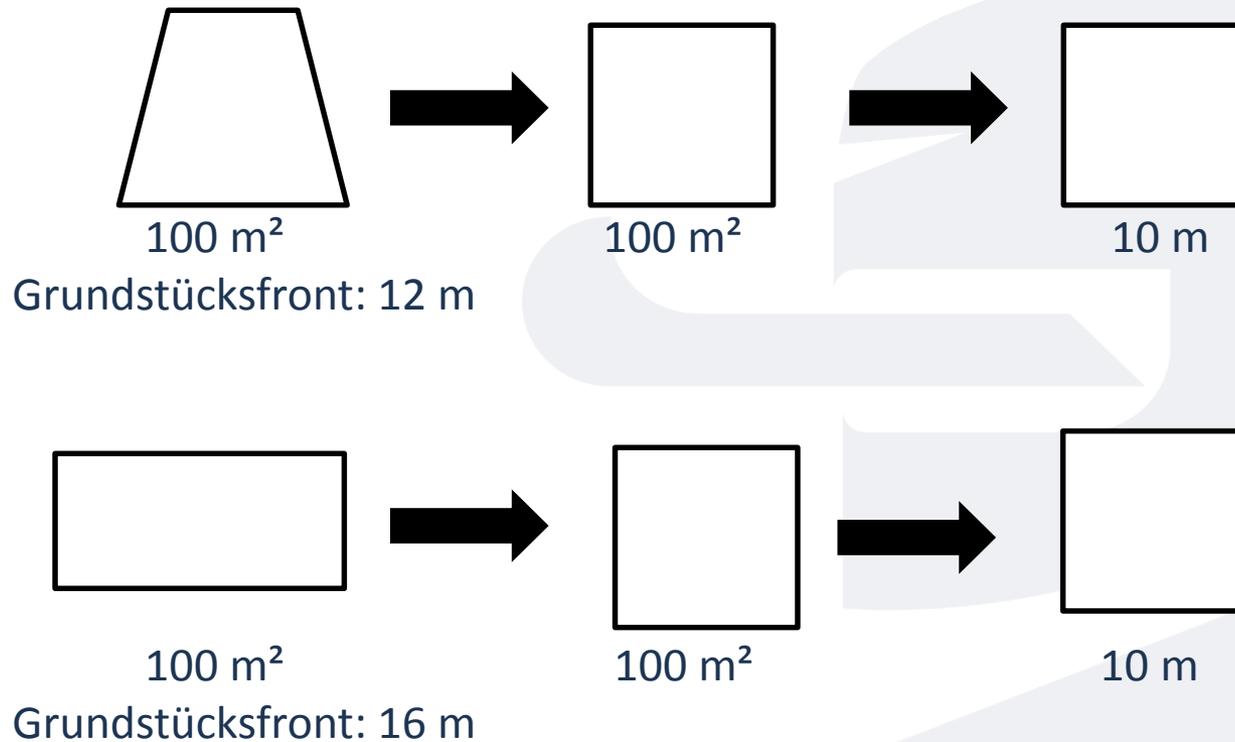
10 m

1. Grundstück wird rechnerisch zu einem gleich großen Quadrat umgeformt
2. von diesem quadratischen Grundstück wird dann die Seitenlänge genommen
3. diese Seitenlänge (auch **fiktive Grundstücksfront** genannt) ist der Berechnungsfaktor
4. Berechnungsfaktor x Gebührensatz ergibt die Jahresgebühr



Wie wird die Grundstückfläche berücksichtigt?

Beispiel an einem Grundstück von 100 m^2 :





Vorteil dieser Grundstücksflächenberechnung?

- gerechte Gebührenverteilung
- Zufälligkeiten, wie
 - Formen der Grundstücke,
 - ihre Ausrichtung oder
 - die Lage zur Straße

→ keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe

Wer wird künftig weniger bezahlen müssen?



- Grundstück liegt mit seiner langen Seite an einer Straße
- dadurch lange Grundstücksfront entlang der Straße
- Grundstücksfläche 560 m²

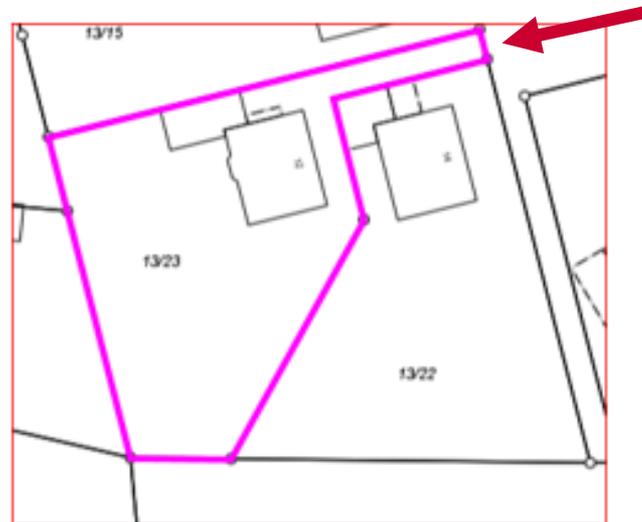


Gebührenberechnung

Grundstücksfläche:	560 m ²
Quadratwurzel aus 560 m ² :	23,66 m abgerundet auf 23 m
Berechnungsfaktor:	23 m (fiktive Grundstücksfront)
Gebührensatz RD 1:	1,91 €/m/Jahr
Gebühr RD 1:	23 m x 1,91 € = 43,93 €
Gebührensatz WN 1:	0,13 €/m/Jahr
Gebühr WN 1:	23 m x 0,13 € = 2,99 €
Gesamt:	46,92 €
Vergleich bisherige Gebühr:	98,90 € (Frontmeter: 43)



Wer wird künftig mehr bezahlen müssen?



- sogenanntes Pfeifengrundstück
- grenzt nur mit der schmalen Zufahrt an die Straße
- Grundstücksfläche 1.064 m²

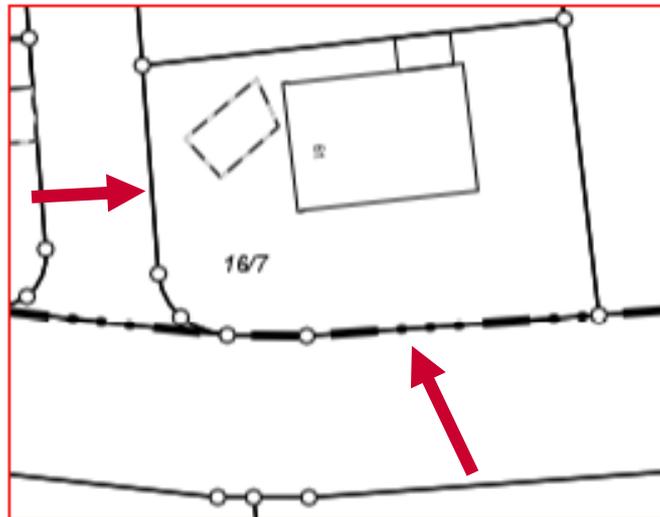


Gebührenberechnung Pfeifengrundstück

Grundstücksfläche:	1.064 m ²
Quadratwurzel aus 1.064 m ² :	32,66 m abgerundet auf 32 m
Berechnungsfaktor:	32 m (fiktive Grundstücksfront)
Gebührensatz RD 1:	1,91 €/m/Jahr
Gebühr RD 1:	32 m x 1,91 € = 61,12 €
Gebührensatz WN 1:	0,13 €/m/Jahr
Gebühr WN 1:	32 m x 0,13 € = 4,16 €
Gesamt:	65,28 €
Vergleich bisherige Gebühr:	6,90 € (Frontmeter: 3)

Mehrfachanlieger bzw. Eckgrundstücke

- bei Grundstücken, die an mehreren, verschiedenen Straßen anliegen, werden alle Straßen wie bisher auch zur Berechnung herangezogen
- Grundstück grenzt an zwei verschiedenen Straßen an
- Grundstück ist 660 m² groß und besteht aus einem Flurstück





Gebührenberechnung Mehrfachanlieger

Grundstücksfläche:	660 m ²
Quadratwurzel aus 660 m ² :	25,69 m abgerundet auf 25 m
Berechnungsfaktor:	25 m x 2 = 50 m (fiktive Grundstücksfront)
Gebührensatz RD 1:	1,91 €/m/Jahr
Gebühr RD 1:	50 m x 1,91 € = 95,50 €
Gebührensatz WN 1:	0,13 €/m/Jahr
Gebühr WN 1:	50 m x 0,13 € = 6,50 €
Gesamt:	102,00 €
Vergleich bisherige Gebühr:	117,30 € (Frontmeter: 51)

Veranlagung von Miteigentumsanteilen

Beispiel: Eigentumswohnung inklusive Privatweg



Flurstück A: Gesamtgröße: 2.879 m²

Flurstück B: Gesamtgröße: 170 m²

Der Miteigentumsanteil für Wohnung 1 und für den Privatweg beträgt: 395/10.000

- Gleichbehandlung mit z.B. Teileigentum bei Doppelhaushälften
- Maß ist das Buchgrundstück - jedes Grundstück erhält eine laufende Nummer im Grundbuch; ein aus mehreren Flurstücken bestehendes Grundstück hat die gleiche Grundbuchblattnummer
- kein neuer gesonderter Bescheid, sondern Ausweisung auf Grundabgabenbescheid mit der Grundsteuer



Gebührenberechnung

Grundstücksfläche:	2.879 m ² davon 395/10.000 = 113,72 m ² 170 m ² davon 395/10.000 = 6,72 m ²
Quadratwurzel aus 120,44 m ² :	10,97 m abgerundet auf 10 m
Berechnungsfaktor:	10 m
Gebührensatz RD 1:	1,91 €/m/Jahr
Gebühr RD 1:	10 m x 1,91 € = 19,10 €
Gebührensatz WN 1:	0,13 €/m/Jahr
Gebühr WN 1:	10 m x 0,13 € = 1,30 €
Gesamt:	20,40 €



Der neue Gebührenbescheid

Straßenreinigungsgebühren

Jahr	Anzahl	Einheit	Betrag je Einheit		angrenz. Straße	Jahresbetrag	Zeitraum	Gebühr
2020	5,00	RD 1	1,91 EUR	jährlich	106	9,55 EUR	01.01. - 31.12.	9,55 EUR
2020	18,00	RD 1	1,91 EUR	jährlich	1694	34,38 EUR	01.01. - 31.12.	34,38 EUR
2020	5,00	WN 1	0,13 EUR	jährlich	106	0,65 EUR	01.01. - 31.12.	0,65 EUR
2020	18,00	WN 1	0,13 EUR	jährlich	1694	2,34 EUR	01.01. - 31.12.	2,34 EUR

Hinweis:

Einheit:

RD 1 - Reinigungsdienst1

WN 1 - Winterdienst an Nebenstrecken

Zuschlag/Ermäss.:

angrenz. Straße:

106 - Calberlaher Damm

1694 - Röntgenstr.



Erläuterungen zur Umstellung auf den neuen Berechnungsmaßstab

RK	Straße	Flurstück	Fläche in m ²	Eigentumsanteile	relevante Fläche in m ²	QWurzel, gerundet	
RD 1	Calberlaher Damm	40-23/251	394	1/25	15,76		
		40-23/263	18	1/1	18,00		
						<hr/>	
					33,76	5,81	5
RD 1	Röntgenstr.	40-23/202	314	1/1	314,00		
		40-23/251	394	1/25	15,76		
		40-23/263	18	1/1	18,00		
						<hr/>	
					347,76	18,65	18
WH 1	Calberlaher Damm	40-23/251	394	1/25	15,76		
		40-23/263	18	1/1	18,00		
						<hr/>	
					33,76	5,81	5
WN 1	Röntgenstr.	40-23/202	314	1/1	314,00		
		40-23/251	394	1/25	15,76		
		40-23/263	18	1/1	18,00		
						<hr/>	
					347,76	18,65	18



Erläuterung der Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren

Ab dem 01.01.2020 wird die Straßenreinigungsgebühr nach einem Flächenmaßstab veranlagt. Maßgeblich für die Gebührenhöhe ist die Grundstücksfläche, welches durch eine von der Stadt gereinigte Straße erschlossen wird. So wird die Grundstücksfläche künftig berücksichtigt:

1. das Grundstück wird rechnerisch zu einem gleich großen Quadrat umgeformt
2. von diesem quadratischen Grundstück wird dann die Seitenlänge genommen
3. diese Seitenlänge, auch fiktive Grundstücksfront genannt, ist der Berechnungsfaktor
4. Berechnungsfaktor x Gebührensatz ergibt die Jahresgebühr

Dieser Gebührenmaßstab steht für eine gerechtere Gebührenverteilung, da Zufälligkeiten wie Formen der Grundstücke, ihre Ausrichtung oder die Lage zur Straße keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe haben. Zukünftig werden außerdem die Kosten des Winterdienstes gesondert ausgewiesen, da der Winterdienst nicht auf allen Straßen in gleichem Maß geleistet wird.

Reinigungsklassen ab dem 01.01.2020:

Reinigungsdienst RD 1:	Straßenreinigung einmal wöchentlich – ohne Winterdienst
Reinigungsdienst FG 1:	Straßenreinigung sechsmal wöchentlich – inklusive Winterdienst (Fußgängerzone)
Winterdienst WH 1:	Winterdienst auf Straßen der Prioritäten 1 und 2 (Hauptstraßen = verkehrswichtige oder gefährliche Straßen)
Winterdienst WN 1:	Winterdienst auf Straßen der Priorität 3 (Nebenstraßen)

Zu welcher Reinigungsklasse eine Straße gehört, ist dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung unter www.stadt-gifhorn.de/Bürgerorientiert/OrtsrechtSatzungen oder www.asg-gifhorn.de/Satzungen zu entnehmen. Bei den auf der Vorseite ausgewiesenen Einheiten zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr handelt es sich um die Quadratwurzel (abgerundet) aus der Grundstücksfläche. Nachfolgend finden Sie eine Aufstellung der Flurstücke Ihres Grundstücks. Die Flurstücke wurden dem amtlichen Liegenschaftskataster entnommen.

Wichtiger Hinweis: Sollten Sie nach den Ihnen vorliegenden Grundstücksunterlagen Abweichungen feststellen, setzen Sie sich bitte mit uns zwecks Klärung in Verbindung. In der Regel können Korrekturen erfolgen, ohne dass der Klageweg beschritten werden muss.

Ansprechpartner für Rückfragen erreichen Sie unter: 05371 – 88 184, 05371 – 88 189, 05371 – 98 42 13



Aktueller Bearbeitungsstand

- Gebührenumstellung seit einem Jahr
- Betrachtung von rund 36.864 Flurstücksdaten
- 10.744 Veranlagungsfälle
- 99,6 % aller Veranlagungsfälle abgearbeitet
- Gebührenumstellung wurde genutzt, um
 - Veranlagungssachverhalte zu bestätigen
 - Korrekturen vorzunehmen, falls erforderlich
- Qualitätssicherung



Wichtiger Hinweis **„Reden Sie mit uns“**

Sollten Sie dennoch nach den Ihnen vorliegenden Grundstücksunterlagen Abweichungen feststellen, setzen Sie sich bitte zwecks Klärung mit uns in Verbindung.

Frau Hinz
Frau Tarnow
Frau Sauerbrei

Telefon: 88-189
Telefon: 88-184
Telefon: 9842-13

In der Regel können Korrekturen erfolgen, ohne dass der Klageweg beschritten werden muss.



Die Präsentation steht Ihnen unter:

www.stadt-gifhorn.de und www.asg-gifhorn.de

zum Download zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!